

MITGLIEDER

# Ein Plädoyer für die Kugelung

SEIT 1786 WÄHLT DIE BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IHRE MITGLIEDER MIT WEISSEN UND SCHWARZEN KUGELN.

VON  
EVA REGENSCHEIDT-SPIES

Die 1759 gegründete Bayerische Akademie der Wissenschaften wählt einmal jährlich ihre neuen Mitglieder durch Kugelung. Der Kugelung oder Ballotage haftet der Ruf des Altertümlichen, wenigstens aber der Traditionsverbundenheit, teilweise sogar des Exotischen, Geheimnisvollen, an. Wie funktioniert dieses Wahlverfahren? Die Kugelung ist eine geheime Abstimmung mit weißen und schwarzen Kugeln durch die anwesenden Stimmberechtigten in der Wahlsitzung, wobei mit der weißen Kugel eine Ja- und mit der schwarzen Kugel eine Neinstimme abgegeben wird.

Zwei deutsche Landesakademien können auf ein noch früheres Gründungsdatum zurückblicken: die Berlin-Brandenburgische Akademie, die, obwohl als solche erst 1992 durch Staatsvertrag dieser beiden Länder neu konstituiert, stolz darauf verweist, 1700 von Leibniz als Kurfürstlich-Brandenburgische Sozietät der Wissenschaften begründet worden zu sein, und die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die im Jahre 1751 von König Georg II. von Großbritannien, Kurfürst von Hannover, gestiftet wurde. Als einzige der inzwischen acht wissenschaftlichen Landesakademien wählt jedoch die Bayerische Akademie der Wissenschaften ihre Mitglieder noch heute durch dieses Wahlverfahren. Lediglich ihren Präsidenten wählt die Berlin-Brandenburgische Akademie durch Kugelung.



BARDW

## Die Tradition der Kugelung an der Bayerischen Akademie

An der damals noch kurbayerischen Akademie wurde die Kugelung 1786 eingeführt. In den in einer Versammlung am 21. März 1786 einstimmig beschlossenen Statuten wurde damals u. a. Folgendes verfügt: „(3) Wenigstens drei Wochen vor dem Wahltag sollen die Namen derer, die zur Wahl in Vorschlag gebracht sind, an einer besonderen Tafel in dem akademischen Versammlungsort aufgeheftet werden, und bis nach der Wahl verbleiben.“ Vorher war über die zur Aufnahme

in die Akademie Vorgeschlagenen mündlich abgestimmt worden. Gegen dieses mündliche Abstimmungsverfahren hatte sich zunehmend Widerstand geregt. Lorenz Westenrieder merkt hierzu im Band 2 seiner „Geschichte der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften“ an: „Seit geraumer Zeit schlich sich die Sonderbarkeit ein, dass ein neues Mitglied von einem anwesenden, ohne alles Vorwissen der Abwesenden, ohne alle Vorbereitung und ohne Rücksicht, ob viele oder wenige Mitglieder anwesend waren, in Vorschlag gebracht, und dass darüber sogleich

**Geheime Wahl, schnelle Auszählung: Wahlurne mit Trichter, Kugeln und Schalen aus dem Besitz der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.**

mündlich abgestimmt, und die Aufnahme beschlossen wurde; daher wurde itzt festgesetzt: (4) Alle Wahlen sollen durch schwarze und weiße Kügelchen, wovon diese die bejahenden, jene die verneinenden sind, vorgenommen werden.“

In § 14 der Wahlordnung vom 9. Juli 1809, die aufgrund der Neuorganisation der Akademie als staatliche Zentralanstalt dienenden königlichen Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1807 erlassen wurde, ist dann von weißen und schwarzen Kugeln die Rede, weiß für ja und schwarz für nein.

Seit 1786 werden die neuen Mitglieder der Akademie mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung in der Zeit von 1940 bis 1944 durch Kugelung gewählt. Monika Stoermer hat das Wahlgeschehen dieser Zeit in ihrer Untersuchung „Die Bayerische Akademie der Wissenschaften im Dritten Reich“, die 1995 in den Acta historica Leopoldina erschienen ist, näher beschrieben: 1940 wurde en bloc abgestimmt, 1941 fanden nur Vorwahlen statt. Bei den Wahlen von 1942 bis 1944 verfuhr man auf Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums nach einem nie genehmigten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung, die eine Abstimmung durch Zettel vorsah. Damit versuchte man Einfluss auf die Zuzahl neuer linientreuer Mitglieder zu nehmen, nachdem Gaudozentenbundführer Dr. Otto Hörner in einer Stellungnahme vom 18. März 1940 über eine Aussprache mit dem damaligen vom Reichsminister ernannten Präsidenten und NSDAP-Mitglied Karl Alexander von Müller Folgendes berichtet hatte: „Das A und O der Akademie ist ihr international geheiligtes geheimes Kugelwahlssystem, gegen das auch der Akademiepräsident machtlos ist.“ Nach dem Krieg kehrte man zum Kugelwahlssystem zurück und

bestätigte in einer Gesamtsitzung am 15. August 1945 alle seit 1940 auf andere Weise erfolgten Wahlen durch Kugelung. Dabei wurden zwei Mitglieder ausgeschlossen.

### Blick in die Geschichte

Die Ursprünge des Kugelwahlsystems werden dem antiken Griechenland zugeschrieben. In den athenischen Volksversammlungen verwendete man weiße oder schwarze Bohnen oder Steinchen oder durchbohrte und undurchbohrte Erzkügelchen. Aristoteles beschreibt in seiner Schrift über den Staat der Athener (Kap. 68,2–69,1) das Abstimmungsverfahren bei Gericht: „Es sind bronzene Stimmsteine vorhanden, die in der Mitte ein Röhrchen aufweisen; die eine Hälfte der Stimmsteine ist durchbohrt, die andere massiv. Nachdem die Reden [von Ankläger und Angeklagtem] gehalten sind, händigen die für die Verteilung der Stimmsteine Ausgelosten jedem der Richter [je nach Verfahrenstyp 501, 1000, 1500 Richter] zwei Stimmsteine aus, einen durchbohrten und einen massiven; das tun sie offen vor den Augen der Prozeßgegner, damit kein Richter zwei durchbohrte oder zwei massive erhält. (...) Zwei Amphoren sind im Gericht aufgestellt, die eine aus Bronze, die andere aus Holz (...). In diese Amphoren werfen die Richter ihre Stimmsteine; die bronzene zählt, die hölzerne nicht. (...) [69,1] Nachdem alle abgestimmt haben, nehmen die Gehilfen die gültige [= bronzene] Amphore und entleeren sie auf ein Brett, welches so viele Bohrungen hat wie Stimmsteine da sind; die Bohrungen sind angebracht, damit die gültigen Stimmstei-

ne, wenn man sie ausbreitet, leicht zählbar sind, sowohl die durchbohrten als auch die massiven. Die für die Stimmsteine Ausgelosten zählen sie auf dem Brett aus (...); und der Herold verkündet die Anzahl der Stimmsteine, für den Kläger die durchbohrten, für den Beklagten die massiven. Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, gewinnt; bei Stimmgleichheit gewinnt der Beklagte“ (zit. nach der Übersetzung von Martin Dreher, Reclam).

Im frühen Mittelalter waren es die Benediktiner, die die Kugelung zur Wahl des Abtes einführten. Das Verfahren bot sich an, denn die

**Die Abgeordneten der Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung warfen zur Abstimmung weiße und schwarze Kugeln in Ballotiergefäße (frühes 19. Jahrhundert, Bayerischer Landtag).**



Wahl sollte geheim durchgeführt werden. Im Mittelalter etablierte sich die Ballotage als das gängige System für geheime Abstimmungen und Wahlen. Mittels weißer und schwarzer Bohnen stimmte die gesetzgebende Versammlung des jüdischen Ghettos in Rom seit Mitte des 16. Jahrhunderts geheim über Annahme und Ablehnung von Anträgen ab. Im Konvent der Universität Bologna wurde ebenfalls mit schwarzen und weißen Bohnen abgestimmt, und auch bei der Wahl der venezianischen Dogen wurden Kugeln eingesetzt – den Knaben, der die Kugeln aus der Wahlurne nahm, nannte man Ballotin.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurden die Kugeln mehr und mehr durch Stimmzettel ersetzt. Die Begriffe „ballotieren“ und „Ballotage“ waren zu dieser Zeit allerdings schon so etabliert, dass sie sich danach als Synonym für „geheim abstimmen“ bzw. „geheime Abstimmung“ erhalten haben. So schreibt etwa Johann Heinrich Zedler im dritten Band seines Großen Universallexikons aller Wissenschaften und Künste aus dem Jahr 1733: „Wenn der Papst erwählt wird, geschieht es auch durch Ballotiren, welches aber nicht durch Kugeln, sondern durch versiegelte Zeddel verrichtet wird.“ Die Abgeordneten der Zweiten Kammer der mit der Bayerischen Verfassung von 1818 eingerichteten Ständeversammlung stimmten indessen noch mit weißen und schwarzen Kugeln ab und benützten dabei zwei „Ballotiergefäße“ als Zählhilfe.

Im angloamerikanischen Sprachraum bedeutet „ballot“ oder „ballot vote“ „Abstimmung“ oder „geheime Abstimmung“. In England wurde die geheime – im Gegensatz zu der früher öffentlichen – Abstimmung für die Parlaments- und Kommunalwahlen 1872 durch den „Ballot Act“ eingeführt. Und das Wahlverfahren der Royal Society sieht Folgendes vor: „The final

list of candidates is confirmed by Council at its April meeting, and then is circulated in the form of a ballot sheet to all fellows. (...) Fellows attending the Annual Meeting for the Election of Fellows and Foreign Members in May vote by secret ballot.“ Heute ist das Kugelwahlssystem insbesondere noch bei den Logen und z. T. auch bei Vereinen üblich, wenn über die Aufnahme neuer Mitglieder abgestimmt wird.

### Vorzüge des Kugelwahlsystems

Die Kugelung erlaubt vor allem eine geheime Wahl. Jedes in den Vorwahlsitzungen in den Klassen und dann auch in der Wahlsitzung im Plenum anwesende ordentliche Akademiemitglied nimmt aus einer der auf den Sitzungstischen stehenden Schalen einige weiße und schwarze Kugeln und wirft eine davon – verdeckt durch seine Hand – in den kleinen Trichter auf der Öffnung in der Wahlurne. Ein Mitglied der Akademieverwaltung trägt die Wahlurne von Mitglied zu Mitglied. Haben alle Anwesenden ihre Stimme abgegeben, wird die Urne geöffnet und das Ergebnis ausgezählt. Ein Rückschluss auf den Wähler, wie bei einer Wahl mit Stimmzetteln im vertrauten Mitgliederkreis aus der Schrift oder der Art, das Kreuz zu machen, ist beim „Kugeln“ nicht möglich.

Die Durchführung des einzelnen Wahlgangs einschließlich Auszählung benötigt ferner wesentlich weniger Zeit als eine Wahl mittels Stimmzetteln: Es müssen keine Stimmzettel hergestellt, keine Wahlkabinen aufgestellt und keine Stimmzettel entfaltet und nach Ja- und Nein-Stimmen sortiert werden. Erst recht entfallen der bei einer Briefwahl – wie sie die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften bei der Wahl neuer Mitglieder praktiziert – notwendige Versand von Briefwahlunterlagen

und das Öffnen der Umschläge. Die Auszählung der Kugeln in zwei Farben lässt sich rasch und übersichtlich bewerkstelligen. So können in einer Wahlsitzung innerhalb kurzer Zeit je nach der Zahl der Wahlvorschläge 15 oder auch mehr Wahlgänge durchgeführt werden. Schneller wäre nur noch eine elektronische Abstimmung. Die elektronischen Wahlverfahren sind jedoch in der Regel sowohl hinsichtlich der Abgabe der Stimme als auch hinsichtlich der Auszählung nicht nachvollziehbar. Erst kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht dieses Verfahren in seinem Urteil vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 – beanstandet. Der Einsatz elektronischer Wahlgeräte setze voraus, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

Das durch Kugelung erzielte Wahlergebnis kann von allen Wahlberechtigten bei Bedarf sogleich nachvollzogen werden. Bis auf die einmalige Anschaffung der Holzkugeln, der Schalen und der Urnen – Letztere werden aber bei anderen Wahlverfahren ebenfalls benötigt – fallen bei der Kugelung schließlich keinerlei Kosten und kein zusätzlicher Aufwand an. Alle anderen Wahlverfahren, insbesondere die elektronischen oder die Briefwahl, sind wesentlich kosten- und arbeitsintensiver.

Ich danke Prof. Dr. Martin Hose für die Beschreibung des Abstimmungsverfahrens in der Schrift von Aristoteles und Dr. Stephan Deutinger für den Literaturhinweis auf die Ballotiergefäße.



Die Autorin ist seit 2001 Generalsekretärin der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.